

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**  
**Privat-Haftpflichtversicherung**  
Ausgabe A 12

---

- 
- A Versicherte Haftpflicht**
- A 1 Gegenstand der Versicherung**
- A 2 Versicherte Eigenschaften**
- A 2.1 als Privatperson und Familienhaupt
- A 2.2 als Eigentümer
- A 2.3 als Baurechtsnehmer
- A 2.4 als Bauherr
- A 2.5 als Mieter und Pächter von Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken
- A 2.6 als Betreiber eines Hobbys und als Hobbysportler
- A 2.7 als Tierhalter
- A 2.8 als Besitzer von Waffen
- A 2.9 als Armee-, Feuerwehr oder Zivilschutzangehöriger
- A 2.10 aus nebenerwerblicher Tätigkeit
- A 2.11 als Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- A 2.12 als Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen
- A 2.13 als Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern
- A 2.14 als Benützer von fremden Motorfahrzeugen
- A 2.15 als Halter von Modellflugzeugen
- A 3 Schäden an übernommenen und bearbeiteten Sachen**
- A 4 Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen**
- A 5 Schäden an benützten fremden Wasserfahrzeugen**
- A 6 Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden**
- A 7 Schäden im Zusammenhang mit der Jagd**
- B Versicherte Personen**
- B 1 Einzel- oder Familienversicherung**
- B 2 Zusätzlich versicherter Personenkreis in beiden Versicherungsarten**
- B 3 Einschluss weiterer Personen**
- B 4 Wechsel der Versicherungsart**
- B 4.1 Von der Einzel- zur Familienversicherung
- B 4.2 Von der Familien- zur Einzelversicherung

- C Versicherte Leistungen**
- C 1 Allgemein**
- C 2 Leistungen ohne gesetzliche Haftung**
- C 2.1 Für urteilsunfähige Personen
- C 2.2 Sonstige
- C 2.3 Ausschlüsse
- C 3 Schadenverhütungskosten**
- C 4 Rechtsschutz im Strafverfahren**
- C 5 Schadenregulierung und Prozessführung**
- C 6 Rückgriff gegenüber versicherten Personen**
- C 7 Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit**

**D Allgemeine Ausschlüsse**

- E Allgemeine Bestimmungen**
- E 1 Vertragsdauer**
- E 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**
- E 3 Prämien und Prämienrückerstattung**
- E 4 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen sowie des Deckungsumfanges**
- E 5 Kündigung im Schadenfall**
- E 6 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes**
- E 7 Verletzung der Obliegenheiten**
- E 8 Anzeigepflicht**
- E 9 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**
- E 10 Mitteilungen**
- E 11 Gerichtsstand**

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Police sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt; der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Damit sich die Vertragsbedingungen (AVB) leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

## A Versicherte Haftpflicht

### A 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### A 2 Versicherte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen in Ihrer Eigenschaft

#### A 2.1 als Privatperson und Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen privaten Leben, aus der Tätigkeit für den eigenen Haushalt sowie als Familienhaupt.

#### A 2.2 als Eigentümer

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer

**A 2.2.1** des vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Gebäudes in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie des dazugehörenden Grundstückes, sofern das Gebäude keinen gewerblichen Betrieb und nicht mehr als drei Wohnungen enthält;

**A 2.2.2** eines Ferienhauses und des dazugehörenden Grundstückes in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sofern es sich dabei um ein Einfamilienhaus handelt;

**A 2.2.3** der vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Wohnung und Ferienwohnung im **Stockwerkeigentum** in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sofern der Schaden die Versicherungssumme der für die Stockwerkeigentümerschaft abgeschlossenen Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt (Summendifferenzversicherung).

Versichert sind ausschliesslich Haftpflichtansprüche aus Schäden deren Ursache

- in jenen Gebäudeteilen liegt, die dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind;
- in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diese Versicherung versicherten Stockwerkeigentümern derjenige Teil des Schadens, wel-

cher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

**A 2.2.4** eines unbebauten Grundstückes (z. B. Garten und Wald) bis zu einer Grösse von 5 000 m<sup>2</sup> in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

**A 2.2.5** von Mobilheimen, Wohnanhängern und Zelten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

#### A 2.3 als Baurechtsnehmer

Versichert ist die Haftpflicht als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

#### A 2.4 als Bauherr

**A 2.4.1** Versichert ist die Haftpflicht als Bauherr für Bauvorhaben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, im Zusammenhang mit den Eigenschaften der Versicherten gemäss A 2.2 und A 2.3, sofern die Gesamtbausumme die in der Police vereinbarte Summe nicht übersteigt.

#### A 2.4.2 Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Werken im Zusammenhang mit Aushubarbeiten oder unterirdischen Bohrungen;
- Ansprüche für Schäden am Bauvorhaben selbst und an dem dazugehörenden Grundstück und Gebäude (einschliesslich der darin untergebrachten Einrichtungen).

#### A 2.5 als Mieter und Pächter von Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken

**A 2.5.1** Versichert ist die Haftpflicht als Mieter und Pächter von Räumlichkeiten (wie Wohnungen oder Zimmer), Gebäuden und Grundstücken, soweit sie von den versicherten Personen nicht gewerblich genutzt werden.

**A 2.5.2** Versichert sind Ansprüche aus Schäden an den von Versicherten gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten (Mieter- und Pächterschäden), soweit sie von den versicherten Personen nicht gewerblich genutzt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen, Anlagen und Einrichtungen (wie Keller, Mansarde und Garagen).

Pro Schadenereignis hat der Versicherte den in der Police vereinbarten Selbstbehalt für Mieter- und Pächterschäden zu tragen. Bei Auszug aus einer vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Mietwohnung wird der in der Police vereinbarte Selbstbehalt nur einmal berechnet, selbst wenn

mehrere Schäden im Verlaufe der Miet-/Pachtdauer entstanden sind.

Wenn beim Auszug aus einem Miet- oder Pachtobjekt der genaue Zeitpunkt der Schadenverursachung nicht festgestellt werden kann und die Dauer des Versicherungsschutzes kürzer ist als die Miet- oder Pachtdauer, wird die Entschädigung im Verhältnis der Gesamtdauer des Miet- oder Pachtvertrags zur Dauer des Versicherungsschutzes berechnet.

**A 2.5.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden durch bewusste Veränderung des Miet- oder Pachtobjekts sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

## A 2.6 als Betreiber eines Hobbys und als Hobby-sportler

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden bei der Ausübung von Hobby und Sport. Für die nachstehenden Sportarten kommt Folgendes zur Anwendung:

### A 2.6.1 Reitsport

Versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung des Reitsportes, auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen.

### A 2.6.2 Kite-Surfing

Versichert ist – trotz Bestehens einer gesetzlichen Versicherungspflicht – die Haftpflicht für Schäden während der Ausübung des Kitesurf-Sportes auf den von Behörden dafür genehmigten Gewässern.

### A 2.6.3 Golf (Hole-in-One)

Soweit in der Police vereinbart, übernimmt die Gesellschaft im Rahmen von offiziellen Golfturnieren – trotz Fehlens einer gesetzlichen Haftpflicht – bis zum in der Police vereinbarten Betrag die Konsumationskosten im Clubhaus anlässlich der Feierlichkeiten für die Erzielung eines Hole-in-One durch eine versicherte Person. Der Hole-in-One-Erfolg muss durch Einreichen der gestempelten und unterzeichneten Score-Card des Golfclubs belegt werden.

### A 2.6.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 6 in der Police);
- aus Schäden im Zusammenhang mit der Jagd (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 7 in der Police).

## A 2.7 als Tierhalter

**A 2.7.1** Versichert ist die Haftpflicht als Halter von Haustieren.

**A 2.7.2** Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden

- als Halter von Tieren, die zur Jagd Verwendung finden (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 7 in der Police);
- als Halter von Raub- und Gifttieren;
- als Halter von Tieren, für die am Wohnort des Versicherungsnehmers eine besondere behördliche Zulassung erforderlich ist, über welche die Versicherten nicht verfügen.

## A 2.8 als Besitzer von Waffen

**A 2.8.1** Versichert ist die Haftpflicht als Schütze und Besitzer von Waffen und Munition.

**A 2.8.2** Nicht versichert ist die Haftpflicht als Jäger (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 7 in der Police).

## A 2.9 als Armee-, Feuerwehr oder Zivilschutz-angehöriger

**A 2.9.1** Versichert ist die Haftpflicht als Angehöriger der Schweizer Armee, des Zivilschutzes und der öffentlichen Feuerwehr.

**A 2.9.2** Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

## A 2.10 aus nebenerwerblicher Tätigkeit

**A 2.10.1** Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen aus einem selbständigen Nebenerwerb in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sofern das Jahreseinkommen dieses Nebenerwerbs den in der Police vereinbarten Betrag pro Jahr nicht übersteigt.

**A 2.10.2** Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus unselbstständiger Tätigkeiten (Arbeitsvertrag);
- für Schäden an übernommenen und bearbeiteten Sachen im Sinne von A 3;
- im Zusammenhang mit einer medizinischen oder paramedizinischen Tätigkeit sowie im Zusammenhang mit Tätowierungen, Piercings, Permanent-Make-up oder Laserbehandlungen;
- im Zusammenhang mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Freizeitaktivitäten (zum Beispiel als Bergführer, Skilehrer oder aus Kutschenfahrten) und Trendsportaktivitäten (zum Beispiel Bungee-Jumping, River-Rafting oder Canyoning);
- für Tätigkeiten, für die eine Versicherung obligatorisch ist;
- für Schäden, die in den USA oder Kanada eintreten.

## A 2.11 als Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal

**A 2.11.1** Versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch private Angestellte, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen des Versicherungsnehmers bei Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Haushalt oder den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen.

**A 2.11.2** Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Unterakkordanten oder Subunternehmer.

## A 2.12 als Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen

**A 2.12.1** Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder

entstanden sind. Als Umweltbeeinträchtigung gilt ebenfalls ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

**A 2.12.2** Versichert sind – vorbehaltlich D – Ansprüche aus Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert.

**A 2.12.3** Nicht versichert sind

- mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären;
- Ansprüche, die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

**A 2.12.4** Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften erfolgen;
- die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und der Alarmanlagen, unter Einhaltung technischer, gesetzlicher und behördlicher Vorschriften gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

## A 2.13 als Benützer von Fahrrädern und Motorfahrzeugen

**A 2.13.1** Versichert ist die Haftpflicht als Benützer von Fahrrädern und diesen hinsichtlich Versicherung gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung gleichgestellten Fahrzeugen.

**A 2.13.2** Versichert ist die Haftpflicht als Benützer von Motorfahrzeugen ausschliesslich für Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeugs versichert sind, soweit sie deren Versicherungssumme übersteigen.

**A 2.13.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht

- als Benützer von Fahrzeugen, für die eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden ist;
- bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren.

## A 2.14 als Benützer von fremden Motorfahrzeugen

**A 2.14.1** Versichert ist die Haftpflicht als Benützer von fremden Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (inkl. Motorräder und Motorfahrzeuge) für

- Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeuges versichert sind, soweit sie deren Versicherungssumme übersteigen, und Schäden von Personen, deren Ansprüche von der Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeuges ganz oder teilweise ausgeschlossen sind;

- Mehrprämien bei der Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem. Die Mehrprämien berechnen sich aufgrund der Anzahl Versicherungsjahre, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenereignis gültigen Prämienstufe benötigt werden. Dabei wird von der Grundprämie und von der Prämienstufe ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt. Eine Entschädigung für Mehrprämien entfällt, wenn die Gesellschaft dem Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet.

**A 2.14.2** Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter als Fahrgast an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug verursacht. Sind die Schäden bereits aus einer Kaskoversicherung vergütet worden, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie eine Mehrprämie. Diese wird gemäss A 2.14.1 Punkt 2 hier vor ermittelt.

**A 2.14.3** Nicht versichert sind

- Schäden am benützten Fahrzeug, soweit nicht gemäss A 2.14.2, A 4 oder A 5 versichert;
- Schäden an mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an Reisegepäck und persönlichen Effekten von Fahrgästen;
- Schäden durch die Benützung von Fahrzeugen, deren Halter ein Versicherter gemäss B 1 oder B 3 ist;
- Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
- Schäden bei Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben und dem Training dazu sowie bei sonstigen Fahrten auf Rennstrecken;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

## A 2.15 als Halter von Modellflugzeugen

**A 2.15.1** Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten als Halter und aus dem privaten Gebrauch von Modellflugzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 30 kg.

**A 2.15.2** Nicht versichert sind Schäden an Modellflugzeugen, die ein Versicherter übernommen hat oder die ihm anvertraut worden sind.

## A 3 Schäden an übernommenen und bearbeiteten Sachen

**A 3.1** Versichert sind Ansprüche aus Schäden

- an Sachen, die ein Versicherter vorübergehend und rechtmässig übernommen hat oder die ihm anvertraut worden sind;
- die an Sachen entstanden sind infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen.

**A 3.2** Nicht versichert sind

- Schäden an Motorfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie an Anhängern (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 4 in der Police);

- Schäden an Wasserfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie für Surfbretter (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 5 in der Police);
- Schäden an Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Schäden an Pferden (unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung gemäss A 6 in der Police);
- Schäden an gemieteten und gepachteten Räumlichkeiten, Gebäuden und Grundstücken, soweit nicht gemäss A 2.5 versichert;
- Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt oder die seinem Arbeitgeber gehören;
- Schäden an Sachen die unter Eigentumsvorbehalt stehen, geleast werden oder die Gegenstand eines Mietkaufvertrages sind;
- Schäden an Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzmaterial;
- Schäden an Kostbarkeiten, Kunstgegenständen (wie Bilder, Skulpturen), Schmuck, Uhren, Bargeld, Reisechecks, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapieren, EDV-Software, Datenträgern, Dokumenten und Plänen;
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

## A 4 Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen

**A 4.1** Nur sofern in der Police erwähnt, sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme mitversichert Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person gemäss B 1 oder B 3 an einem von ihm benützten fremden Motorfahrzeug bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder an einem Anhänger verursacht. Versichert sind Schäden bei der gelegentlichen Benützung, jedoch während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen. Motorfahrzeuge, deren Halter ein Versicherter gemäss B 1 oder B 3 ist, gelten nicht als fremd.

**A 4.2** Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung für das benützte Motorfahrzeug gedeckt, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie eine Mehrprämie. Diese wird analog der Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge gemäss A 2.14.1 Punkt 2 ermittelt. Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt auch dann, wenn die Leistung der Gesellschaft einzig in der Übernahme des Selbstbehaltes oder der Mehrprämie der Kaskoversicherung besteht.

**A 4.3** Nicht versichert sind in Ergänzung von D Ansprüche aus

- Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
- Schäden bei Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben und dem Training dazu sowie bei sonstigen Fahrten auf Rennstrecken;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt, und Schäden an Fahrzeugen, deren Halter ein Arbeitgeber eines Versicherten ist;
- Schäden an Fahrzeugen, deren Halter ein professioneller Vermieter ist;
- Schäden an Fahrzeugen, deren Halter ein Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes ist, ausser es handle sich dabei um Schäden an einem während Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeug;
- Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeugs;

- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

## A 5 Schäden an benützten fremden Wasserfahrzeugen

**A 5.1** Nur sofern in der Police erwähnt, sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme mitversichert Ansprüche aus Schäden, die eine versicherte Person gemäss B 1 oder B 3 an einem von ihm benützten fremden Wasserfahrzeug oder Surfbrett verursacht. Versichert sind Schäden bei der gelegentlichen Benützung, jedoch während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen. Wasserfahrzeuge, deren Halter mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt wohnt oder deren Halter ein Versicherter gemäss B 1 oder B 3 ist, gelten nicht als fremd.

**A 5.2** Sind die Schäden durch eine Kaskoversicherung für das benützte Wasserfahrzeug gedeckt, bezahlt die Gesellschaft nur einen allfälligen Selbstbehalt sowie eine Mehrprämie. Diese wird analog der Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge gemäss A 2.14.1 Punkt 2 ermittelt. Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt gilt auch dann, wenn die Leistung der Gesellschaft einzig in der Übernahme des Selbstbehaltes oder der Mehrprämie der Kaskoversicherung besteht. Allfällige weitere Schäden werden nicht berücksichtigt.

**A 5.3** Nicht versichert sind in Ergänzung von D Ansprüche aus

- Schäden bei Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
- Schäden, die anlässlich von Rennen oder Regatten und dem unmittelbaren Training dazu entstehen;
- Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
- Schäden an Wasserfahrzeugen eines professionellen Vermieters;
- Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Wasserfahrzeugs;
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Wasserfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

## A 6 Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden

**A 6.1** Nur sofern in der Police erwähnt, ist die Haftpflicht der versicherten Personen gemäss B 1 und B 3 für Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden versichert.

**A 6.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Ansprüche aus Tod, Wertverminderung, vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit und tierärztlicher Behandlung des Pferdes bei unfallmässig entstandenen Schäden. Die Leistungen sind pro Schadenereignis durch die vereinbarte besondere Versicherungssumme, bei einem Verdienstaufschlag durch die vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes zudem durch die pro Arbeitstag vereinbarte Tagesentschädigung begrenzt.

**A 6.3** Beim Tod eines Pferdes ist die Gesellschaft rechtzeitig zu benachrichtigen, so dass eine Sektion oder eine Untersuchung vorgenommen werden kann. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Tötung des Pferdes angeordnet werden muss.

## A 7 Schäden im Zusammenhang mit der Jagd

**A 7.1** Nur sofern in der Police erwähnt, ist die Haftpflicht der versicherten Personen gemäss B 1 und B 3 als Jäger, Jagdaufseher, Pächter eines Jagdreviers und als Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Übungsschiessen) versichert.

Versichert ist auch die Haftpflicht von Jagdhilfen, wie Jagdhütern und Treibern, aus ihren Tätigkeiten im Dienste des Versicherten.

**A 7.2** Nicht versichert sind in Ergänzung von D

- die Haftpflicht aus der Jagd ohne gültige Jagdbewilligung und aus der vorsätzlichen Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd- und Wildschutz;
- die Haftpflicht in Staaten, die Versicherungsnachweise von schweizerischen Versicherungsgesellschaften mangels Zulassung nicht anerkennen (z. B. Frankreich);
- Ansprüche aus Wald- und Flurschäden.

## B Versicherte Personen

### B 1 Einzel- oder Familienversicherung

Versichert ist je nach der in der Police getroffenen Vereinbarung die Haftpflicht

**B 1.1** des Versicherungsnehmers allein als **Einzelversicherung**,

**B 1.2** des Versicherungsnehmers und seiner Familie als **Familienversicherung**.

Zur Familie gehören

- die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht erwerbstätigen Personen;
- sein Ehegatte oder sein Lebenspartner. Als Lebenspartner gilt eine Person, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt lebt;
- seine ledigen, nicht erwerbstätigen Kinder sowie seine ledigen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden, erwerbstätigen Kinder. Die Kinder des Lebenspartners sind dabei seinen eigenen Kindern gleichgestellt.

### B 2 Zusätzlich versicherter Personenkreis in beiden Versicherungsarten

Versichert ist auch, unabhängig von der gewählten Versicherungsart (Einzelversicherung oder Familienversicherung), die Haftpflicht

- der minderjährigen Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten;
- eines Dritten als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch eine versicherte Person, die sich vorübergehend bei ihm aufhält, sofern die Aufnahme nicht gewerbsmässig erfolgt;
- der im Haushalt des Versicherungsnehmers angestellten Personen aus ihren arbeitsvertraglichen Verrichtungen;

- der mit der Verwaltung, Bedienung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude, Grundstücke, Räumlichkeiten und Anlagen betrauten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verrichtungen verursachen;
- eines Dritten als vorübergehender Halter von Haustieren, die einem Versicherten gehören, sofern die Aufnahme nicht gewerbsmässig erfolgt;
- des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherte zwar Eigentümer eines versicherten Gebäudes, nicht aber des dazugehörenden Grundstückes ist (Baurecht).

Nicht versichert sind mit Bezug auf B 2 Punkt 4 selbständige Unternehmer (Liegenschaftsverwaltungen, Handwerksbetriebe usw.) und Personen, die für solche arbeiten.

## B 3 Einschluss weiterer Personen

Die Haftpflicht von weiteren Personen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

## B 4 Wechsel der Versicherungsart

### B 4.1 Von der Einzel- zur Familienversicherung

Heiratet der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer oder geht er eine Lebensgemeinschaft ein, so gilt die Versicherung ab diesem Zeitpunkt als Familienversicherung. Die entsprechende Meldung an die Gesellschaft hat innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen, damit der Vertrag umgestellt werden kann. Die Mehrprämie ist ab Zeitpunkt der Änderung der betreffenden Risikoverhältnisse geschuldet.

### B 4.2 Von der Familien- zur Einzelversicherung

Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer alleinstehend und teilt er dies der Gesellschaft mit, so gilt die Versicherung vom Eintreffen der Meldung an als Einzelversicherung. Die Prämie wird vom gleichen Tag an entsprechend reduziert.

## C Versicherte Leistungen

### C 1 Allgemein

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt der Schadenverursachung pro Schadenereignis festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts. Sind in der Police bei einzelnen Deckungen abweichende Summen aufgeführt, handelt es sich dabei um Sublimiten, die stets pro Schadenereignis innerhalb der Versicherungssumme gelten.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als ein Schadenereignis.

## C 2 Leistungen ohne gesetzliche Haftung

### C 2.1 Für urteilsunfähige Personen

Versichert sind bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag pro Schadenereignis Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die durch einen urteilsunfähigen Hausgenossen des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, auch wenn der Versicherungsnehmer seine Aufsichtspflicht erfüllt hat und deshalb nicht haftet, soweit dieselbe Handlung bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht begründen würde.

### C 2.2 Sonstige

Versichert sind auch ohne gesetzliche Haftung bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag pro Schadenereignis Ansprüche aus

- Sachschäden, die ein Versicherter während Sport oder Spiel einem Dritten zufügt;
- Schäden, die einem gemäss B 2 Punkt 2 versicherten Dritten als Familienhaupt durch die sich bei ihm vorübergehend und unentgeltlich aufhaltende versicherte Person zugefügt werden;
- Schäden, die einem gemäss B 2 Punkt 5 versicherten Dritten als Tierhalter durch das von ihm vorübergehend und unentgeltlich gehaltene Tier zugefügt werden.

### C 2.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von D Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

## C 3 Schadenverhütungskosten

**C 3.1** Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

**C 3.2** Nicht versichert sind Schadenverhütungskosten,

- die bestehen in der Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, im Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie in Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten);
- aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- im Zusammenhang mit Nuklearschäden gemäss der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung.

## C 4 Rechtsschutz im Strafverfahren

**C 4.1** Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Strafbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt, die Gesellschaft bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Nicht versichert sind Aufwendungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen).

**C 4.2** Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Vorschläge zu unterbreiten, aus denen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Kosten für einen ohne Ermächtigung der Gesellschaft beauftragten Anwalt sind nicht versichert.

**C 4.3** Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rekurses oder die Weiterziehung an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

**C 4.4** Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer erbrachten Leistungen, soweit die Entschädigungen nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen. Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen in Bezug auf das Verfahren unverzüglich der Gesellschaft vorzulegen und sich an deren Anordnungen zu halten. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft irgendwelche Massnahmen oder ergreift er ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen diese jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Gesellschaft nachträglich doch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

## C 5 Schadenregulierung und Prozessführung

**C 5.1** Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

**C 5.2** Die Gesellschaft führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Gesellschaft ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

**C 5.3** Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

**C 5.4** Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Gesellschaft zu überlassen.

**C 5.5** Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

## C 6 Rückgriff gegenüber versicherten Personen

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

## C 7 Verzicht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

**C 7.1** Nur sofern in der Police vereinbart, verzichtet die Gesellschaft auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

**C 7.2** Kein Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht besteht

- wenn der Versicherte das Ereignis im Zustand der Ange-trunkenheit oder unter Drogen- oder Medikamentenein-fluss verursacht hat, oder wenn er sich bei der Benüt-zung eines fremden Motorfahrzeuges vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen angeordneten Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat;
- bei Benützung eines fremden Motorfahrzeugs die er-laubte Geschwindigkeit massiv überschritten wurde;
- wenn der Diebstahl eines fremden Motorfahrzeuges, Anhängers oder Motorrads auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (na-mentlich Nichtabschiessen des Fahrzeuges, Stecken-lassen des Zündschlüssels, Nichtaktivierung einer vor-handenen Diebstahlanlage oder Wegfahrsperrre und dergleichen);
- wenn bei der Benützung fremder Motorfahrzeuge oder Motorräder der Lenker des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht 2 Jahre im Besitz des Führerausweises ist, der ihn zum Lenken des ver-sicherten Fahrzeuges berechtigt.

## D Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- die Haftpflicht für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten gemäss B 1.1 und B 1.2 sowie einer mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haus-halt lebenden Person betreffen;
- die Haftpflicht aus hauptberuflicher oder hauptamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann und diejenige des versicherten Dienstperso-nals;
- die Haftpflicht als Inhaber eines Betriebes und aus einer nebenerwerblichen Tätigkeit, soweit nicht gemäss A 2.10 versichert;
- die Haftpflicht als Halter von Tieren, soweit nicht ge-mäss A 2.7 versichert;

- die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Aus-übung der damit verbundenen Rechte und Pflichten, soweit nicht gemäss A 2.2.3 versichert;
- die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haf-tung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder ver-traglicher Versicherungspflicht;
- die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen sowie von ihnen gezogenen Anhä-ngern und geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen, Wasser- sowie Luftfahrzeugen, für die in der Schweiz gesetzlich oder behördlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit nicht gemäss A 2.14, A 2.15, A 4 oder A 5 versichert;
- die Haftpflicht aus dem Gebrauch von eigenen, nicht unter vorgenannten Absatz fallenden Motorfahrzeugen inkl. Gokarts für Schäden bei Teilnahme an motorsport-lichen Wettbewerben und dem Training dazu sowie bei sonstigen Fahrten auf Rennstrecken;
- die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind (z. B. Abnutzungsschäden);
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von ge-schäftlichen Schliesssystemen dienenden Mitteln wie Badges, inkl. Folgekosten;
- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (insbeson-dere Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie) so-wie ausservertragliche Ansprüche, die an deren Stelle oder in Konkurrenz dazu geltend gemacht werden;
- Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Ge-schädigten zugefügten versicherten Sachschaden zu-rückzuführen sind, soweit nicht gemäss A 2.6.3 mit-ver-sichert;
- Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisie-render Strahlen oder von Laserstrahlen;
- die Haftpflicht für Nuklearschäden im Zusammenhang mit Kernanlagen oder spaltbarem Material für solche Anlagen;
- Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schaden-verhütungskosten), soweit nicht gemäss C 3 versichert;
- Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs-oder Bauarbeiten, wenn der Versicherungsnehmer Bau-herr ist, soweit nicht gemäss A 2.4 versichert;
- Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankhei-ten der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie im Zu-sammenhang mit gentechnischen Veränderungen;
- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Asbest;
- Ansprüche aus Schäden an Sachen einschliesslich Um-weltgütern (z. B. Luft, Tierpopulationen), die niemandem gehören;
- die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit nicht gemäss A 2.12 versichert, sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Alt-lasten.

## E Allgemeine Bestimmungen

### E 1 Vertragsdauer

**E 1.1** Die Versicherung beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft ab dem darin festgesetzten Tag bis zu dem darin genannten Datum Versicherungsschutz. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

**E 1.2** Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

**E 1.3** Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

### E 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

**E 2.1** Die Versicherung ist auf der ganzen Welt gültig für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

**E 2.2** Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

### E 3 Prämien und Prämienrückerstattung

**E 3.1** Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidg. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

**E 3.2** Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

**E 3.3** Die Regelung gemäss E 3.2 gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadensfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

**E 3.4** Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt

diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Eidg. Stempelabgabe und Kosten verursacht werden.

### E 4 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen sowie des Deckungsumfanges

**E 4.1** Die Gesellschaft kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

**E 4.2** Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

**E 4.3** Schreibt eine Behörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall liegt kein Kündigungsgrund im Sinne von Absatz 2 vor.

### E 5 Kündigung im Schadenfall

**E 5.1** Nach Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der Gesellschaft besteht, kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung vom Vertrag zurücktreten.

**E 5.2** Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

### E 6 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

### E 7 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Obliegenheiten (z. B. A 2.12.4, A 6.3 oder E 6), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

---

## E 8 Anzeigepflicht

**E 8.1** Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft innert 24 Stunden anzuzeigen.

**E 8.2** Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

## E 9 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

**E 9.1** Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

**E 9.2** Bei schuldhaften Verstößen eines Versicherten gegen die Vertragstreue entfällt die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

## E 10 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsdirektion oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

## E 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz zur Verfügung.